



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Klingen, Ralf Stadler, Andreas Winhart,
Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Jan Schiffers AfD**
vom 16.10.2020

Verstöße gegen Schutzgebietsverordnungen – Welche Befugnis haben Ranger und Schutzgebietsverwaltung?

Das Naturerlebnis, gerade in Zeiten von Corona, ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Schutzgebiete sind nicht nur Hotspots der Biodiversität, sondern leider auch immer mehr Hotspots von Freizeitaktivitäten und Naturtourismus geworden. Für Schutzgebiete haben diese Ereignisse auf Dauer schwere Folgen. Da Verbotsschilder für die Schutzgebiete von vielen Besuchern ignoriert oder nicht wahrgenommen werden, laufen Hunde frei herum und stören Tiere bzw. bleiben deren Hinterlassenschaften meistens in Kotbeuteln verpackt liegen oder werden an Bäume gehängt. Auch das Wandern und Fahrradfahren abseits der Wege stellt einen erheblichen Eingriff in die sensible Natur der Schutzgebiete dar.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Welche Möglichkeiten gibt es, um eine gezielte Besucherlenkung in Schutzgebieten so zu gewährleisten, dass die sensible Natur nicht beeinträchtigt bzw. gestört wird? 2
- 2.1 Welche Befugnisse haben Ranger, Jäger bzw. die Schutzgebietsverwaltung, um gegen Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung vorzugehen? 2
- 2.2 Welche Wirkung hat es auf Besucher, wenn sie auf Verstöße, die mutwillig oder aus Unwissenheit begangen wurden, hingewiesen werden? 3
- 2.3 Gibt es Erkenntnisse, ob Besucher in bestimmten Schutzgebieten als „Wiederholungstäter“ auffallen? 3
3. Wie sieht die Staatsregierung das Problem, dass bei zu harter Ahndung von Verstößen gegen die Schutzgebietsverordnung die Besucher gegebenenfalls verschreckt bzw. das Interesse für Natur dadurch vermindert werden, und das Problem, dass bei zu lascher Ahndung der Verstöße die Natur teilweise erheblichen Schaden nehmen kann?..... 3
4. Dient die Präsenz von Rangern, Jägern oder Mitarbeitern der Schutzgebietsverwaltung vor Ort auch der Vermeidung von Verstößen gegen die Schutzgebietsverordnung? 3
5. Wie steht die Staatsregierung zur Einführung eines „Digital-Rangers“, der z. B. im Internet kontrolliert, ob Werbung für Tourismus (für Mountainbiking, Campen, Wandern u. a. in Schutzgebieten) zu Verstößen gegen die Schutzgebietsverordnung führt, und der diese bei Bedarf ahnden kann? 3
- 6.1 Wird den Besuchern von Schutzgebieten ausreichend veranschaulicht, welche Ge- und Verbote im jeweiligen Schutzgebiet zu beachten sind?..... 4
- 6.2 Werden dafür nur Hinweistafeln verwendet oder gibt es zu den Schutzgebieten auch Onlineauftritte, die gezielt auf Probleme hinweisen, die Verstöße für die Natur verursachen? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

7. Wie steht die Staatsregierung dazu, das Bewusstsein junger Menschen für Schutzgebiete verstärkt zu wecken?..... 4
- 8.1 Ist geplant, das Thema Natur- und Umweltschutz sowie das Verhalten in Schutzgebieten in die Lehrpläne einzuarbeiten? 4
- 8.2 Ist geplant, für das Thema Natur- und Umweltschutz verstärkt auch Unterricht in sogenannten „Grünen Klassenzimmern“ abzuhalten? 5
- 8.3 Plant die Staatsregierung, die Zahl der „Grünen Klassenzimmer“ auszuweiten, damit dieses Angebot flächendeckend angenommen werden kann? 5

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, in Bezug auf die Fragen 7 und 8.1 bis 8.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 13.11.2020

- 1. Welche Möglichkeiten gibt es, um eine gezielte Besucherlenkung in Schutzgebieten so zu gewährleisten, dass die sensible Natur nicht beeinträchtigt bzw. gestört wird?**

Für die bayerische Naturschutzverwaltung ist Besucherlenkung schon seit Langem ein zentrales Thema. Mit Betretungsregelungen kann das Betreten bestimmter Teile der Natur durch die untere oder höhere Naturschutzbehörde beschränkt oder untersagt werden. Schutzgebietsverordnungen können Beschränkungen des Betretungsrechts enthalten, wie etwa Wegegebote.

Auch Besucherlenkungskonzepte, wie sie beispielsweise bereits seit einigen Jahren vor allem in (Schutz-)Gebieten mit einem hohen Nutzungsdruck und großer naturtouristischer Nachfrage entwickelt und umgesetzt werden, sind sehr individuell und auf die jeweilige lokale Situation vor Ort angepasst.

Mit den Gebietsbetreuern, Nationalpark- bzw. Naturparkrangern sowie den Naturschutzwächtern gemäß Art. 49 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) wurde flankierend eine Struktur geschaffen, die den Vollzugsbehörden im Bereich der Besucherlenkung unterstützend zur Seite steht. Seit 2002 fördert der Naturschutzfonds Gebietsbetreuer, die in 55 wertvollen Gebieten u. a. Besucher informieren und Ansprechpartner und Vermittler bei Konflikten zwischen Freizeitnutzern, Eigentümern und Naturschutz sind. Für die beiden Nationalparke Bayerischer Wald und Berchtesgaden gehört Besucherlenkung seit Jahrzehnten zur alltäglichen Arbeit. In den Nationalparks sind insgesamt 52 Ranger tätig. Seit 2018 fördert das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) auch Naturpark-Ranger. Sie sind vor Ort unterwegs, um Konflikte zu entschärfen und Erholungssuchende und Sporttreibende in der Natur gezielt anzusprechen und auf ein mögliches Fehlverhalten und die Folgen für die Natur aufmerksam zu machen. Einige der Naturpark-Ranger (aktuell 42,5 MAK) sind mittlerweile auch als „Digital-Ranger“ unterwegs.

- 2.1 Welche Befugnisse haben Ranger, Jäger bzw. die Schutzgebietsverwaltung, um gegen Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung vorzugehen?**

Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung können den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen (z. B. § 69 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG], Art. 57 BayNatSchG). Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt der jeweils vor Ort zuständigen Naturschutzbehörde (i. d. R. untere Naturschutzbehörde), Art. 44 Abs. 2 BayNatSchG.

Die Naturschutzwächter informieren nicht nur Bürger vor Ort über den richtigen Umgang mit der Natur, sondern überwachen auch die Einhaltung der Naturschutzgesetze.

Sie unterstützen die Naturschutzbehörden und haben die Aufgabe, Verstöße gegen das Naturschutzrecht in der freien Natur festzustellen, zu verhüten und zu unterbinden.

2.2 Welche Wirkung hat es auf Besucher, wenn sie auf Verstöße, die mutwillig oder aus Unwissenheit begangen wurden, hingewiesen werden?

Neben einer effektiven Besucherlenkung geht es vermehrt auch um die Information und Sensibilisierung verschiedener Nutzergruppen.

2.3 Gibt es Erkenntnisse, ob Besucher in bestimmten Schutzgebieten als „Wiederholungstäter“ auffallen?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Wie sieht die Staatsregierung das Problem, dass bei zu harter Ahndung von Verstößen gegen die Schutzgebietsverordnung die Besucher gegebenenfalls verschreckt bzw. das Interesse für Natur dadurch vermindert werden, und das Problem, dass bei zu lascher Ahndung der Verstöße die Natur teilweise erheblichen Schaden nehmen kann?

Zum Schutz von Natur und Landschaft kommt der Verfolgung und Ahndung von Verstößen neben präventiven Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte. Um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen zu erreichen, wurde mit Vollzugsschreiben vom 26.09.2019 ein Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ bekannt gemacht, der einen Rahmen für die angemessene Ahndung dieser Vorschriften vorgibt. Hierauf aufbauend prüft die untere Naturschutzbehörde in jedem Einzelfall, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von diesen Regel- und Rahmensätzen verlangen. Mit dem vorhandenen Instrumentarium wird ein situationsangepasstes und verhältnismäßiges Verwaltungshandeln sichergestellt.

4. Dient die Präsenz von Rangern, Jägern oder Mitarbeitern der Schutzgebietsverwaltung vor Ort auch der Vermeidung von Verstößen gegen die Schutzgebietsverordnung?

Die Staatsregierung geht davon aus, dass die Präsenz von Rangern und Mitarbeitern der Schutzgebietsverwaltung vor Ort zur Vermeidung von Verstößen gegen die Schutzgebietsverordnung beitragen kann.

5. Wie steht die Staatsregierung zur Einführung eines „Digital-Rangers“, der z. B. im Internet kontrolliert, ob Werbung für Tourismus (für Mountainbiking, Campen, Wandern u. a. in Schutzgebieten) zu Verstößen gegen die Schutzgebietsverordnung führt, und der diese bei Bedarf ahnden kann?

In bestimmten (Schutz-)Gebieten mit hohem Nutzungsdruck sind „Digital-Ranger“ bereits im Einsatz. Die Ranger des Zentrum Naturerlebnis Alpin (ZNAIp) im Oberallgäu betreiben beispielsweise Besucherlenkung nicht nur im Gelände, sondern sind als „Digital-Ranger“ auch in Outdoor-Portalen tätig. Werden dort z. B. im Zuständigkeitsbereich der Ranger Touren oder Aktionen beworben, die nicht naturverträglich sind, weisen sie über Posts darauf hin, erklären die Gründe und zeigen Alternativen auf. Der Schwerpunkt der Tätigkeit eines „Digital-Rangers“ wird in der Aufklärung und Information gesehen; ihnen kommt keine repressive Funktion zu.

- 6.1 Wird den Besuchern von Schutzgebieten ausreichend veranschaulicht, welche Ge- und Verbote im jeweiligen Schutzgebiet zu beachten sind?**
- 6.2 Werden dafür nur Hinweistafeln verwendet oder gibt es zu den Schutzgebieten auch Onlineauftritte, die gezielt auf Probleme hinweisen, die Verstöße für die Natur verursachen?**

Die Schutzgegenstände sollen durch die unteren Naturschutzbehörden in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG).

Neben der Anbringung des amtlichen Schildes soll nach Möglichkeit auf die Bedeutung des Schutzgegenstands und auf die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsverordnung hingewiesen werden (vgl. Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG).

Seit 2008 gibt es einen Leitfaden mit einem Grundstandard für die grafisch-inhaltlichen Gestaltung von Schutzgebietsbeschilderungen hinsichtlich wesentlicher Merkmale wie Layout, Strukturierung und Umfang der Inhalte. Zur weiteren Veranschaulichung dienen zahlreiche Piktogramme, die auf den Hinweistafeln visualisieren, welche Ge- und Verbote in den jeweiligen Gebieten zu beachten sind.

Der Onlineratgeber „Freizeit und Natur“ des StMUV gibt Informationen zu allgemeinen Rechten und Beschränkungen bei der Ausübung von Freizeit- und Sportaktivitäten.

- 7. Wie steht die Staatsregierung dazu, das Bewusstsein junger Menschen für Schutzgebiete verstärkt zu wecken?**

Umweltbildung ist eine wichtige Bildungs- und Erziehungsaufgabe, die im bayerischen Schulsystem fest verankert ist. Gemäß Art. 131 Bayerische Verfassung bzw. Art. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) – hier sind die obersten Bildungsziele, u. a. Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft sowie Verantwortungsbewusstsein für Natur, Umwelt, Artenschutz und Artenvielfalt formuliert – sind alle bayerischen Schulen zur Umweltbildung verpflichtet.

Um Themen wie Umweltschutz u. a. über Schulart- und Fachgrenzen hinweg in der Schulpraxis zu verankern, wurden „Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen“ erlassen (abrufbar unter https://www.km.bayern.de/download/495_19.pdf). Diese Richtlinien wurden 2003 unter das Leitziel einer nachhaltigen Entwicklung gestellt. Die in den Richtlinien aufgeführten Themenbereiche und Inhalte sind mit jeweils angemessenen didaktisch-methodischen Instrumentarien verpflichtend von den Lehrerinnen und Lehrern aller Schulen altersgerecht umzusetzen; auch sind diese Richtlinien bei der Erstellung von Lehrplänen zu beachten.

Auch im Bereich der außerschulischen Umweltbildung werden vielfältige Anstrengungen unternommen, das Bewusstsein junger Menschen für die Bedeutung von nachhaltiger Entwicklung und den Schutz der natürlichen Prozesse und der Artenvielfalt zu fördern. Das StMUV fördert außerschulische Projekte der Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung mit rund 3,5 Mio. Euro jährlich. Die Bedeutung von Schutzgebieten wird im Rahmen der geförderten Projekte oft mit behandelt.

Abschließend darf noch auf die Bildungsarbeit vieler Schutzgebiete selbst hingewiesen werden. Insbesondere die Nationalparke und die Biosphärengebiete in Bayern bieten hochwertige und vielfältige Umweltbildung an.

- 8.1 Ist geplant, das Thema Natur- und Umweltschutz sowie das Verhalten in Schutzgebieten in die Lehrpläne einzuarbeiten?**

Im neuen LehrplanPLUS ist Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) als schulart-, fächer- und jahrgangsstufenübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel aufgenommen. Dadurch wird u. a. eine umfassende Behandlung des Themenbereichs Umweltbildung sichergestellt. Entsprechende Lernziele und Kompetenzerwartungen sind insbesondere in den Lehrplänen der einschlägigen Fächer (Geographie, Physik und Biologie) verankert. Die Inhalte des LehrplanPLUS sind unter <http://www.lehrplanplus.bayern.de/> abrufbar.

- 8.2 Ist geplant, für das Thema Natur- und Umweltschutz verstärkt auch Unterricht in sogenannten „Grünen Klassenzimmern“ abzuhalten?**
- 8.3 Plant die Staatsregierung, die Zahl der „Grünen Klassenzimmer“ auszuweiten, damit dieses Angebot flächendeckend angenommen werden kann?**

Der Begriff „Grünes Klassenzimmer“ beschreibt unterschiedliche Gegebenheiten: Im klassischen Sinn wird damit ein (meist überdachter) Bereich auf dem Schulgelände mit Tischen, Bänken und einer Tafel bezeichnet. Dieser kann von Lehrkräften für einzelne Unterrichtsstunden oder Projekte genutzt werden. Derartige „Grüne Klassenzimmer“ sind bereits an vielen bayerischen Schulen etabliert.

In einer anderen Auslegung werden unter dem Begriff „Grünes Klassenzimmer“ Programme von externen Anbietern verstanden, die in der Natur stattfinden. Hier sind insbesondere die Akteure der durch das StMUV geförderten Projekte der Umweltbildung sehr stark engagiert. Eine Nutzung dieser Angebote findet in der Regel im Rahmen eines Unterrichtsgangs oder einer Exkursion statt.

Grundsätzlich trägt die persönliche Naturerfahrung der Kinder und Jugendlichen in beiden oben dargestellten Konstellationen zu einer Sensibilisierung für die Themen des Natur- und Umweltschutzes bei. Die Nutzung bzw. der Besuch eines solchen „Klassenzimmers“ auf dem Schulgelände oder auch an einem außerschulischen Lernort obliegt der pädagogischen Eigenverantwortung der unterrichtenden Lehrkraft. Vonseiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus werden hierzu keine Vorgaben gemacht.

Auch die Errichtung eines „Grünen Klassenzimmers“ auf dem Schulgelände liegt nicht in der Verantwortung des StMUK. Solche, den Schulbau betreffenden Entscheidungen werden in Zusammenarbeit von Schule und Sachaufwandsträger vor Ort getroffen und realisiert.

Für das Angebot sowie die Ausweitung „Grüner Klassenzimmer“ von externen Anbietern besteht ebenfalls keine Zuständigkeit des StMUK. Dementsprechend stehen hierfür dort keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Auf die Förderung von außerschulischen Projekten der Umweltbildung durch das StMUV wurde unter Frage 7 hingewiesen.